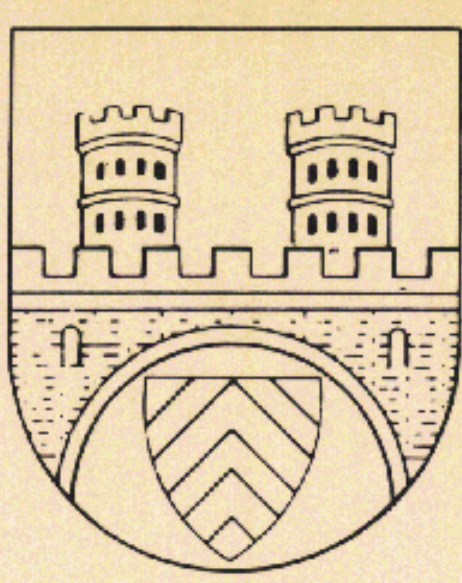


I/U8

Text
Ergänzungsplan



STADT BIELEFELD STADTBEZIRK BRACKWEDE BEBAUUNGSPLAN I/U8 - GEWERBEGEBIET ERPESTRASSE- C ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN / D TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, ZEICHENERKLÄRUNGEN UND HINWEISE / E SONSTIGE DARSTELLUNGEN ZUM PLANINHALT - ERSTAUFSTELLUNG -

ERGÄNZUNGSPLAN ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DES OFFENLEGUNGSPLANES

GEBIET: BROCKHAGENER STRASSE,
ERPESTRASSE, LISTERSTRASSE,
WIPPERSTRASSE UND
STRASSE HAMBRINKER HEIDE

1. AUSFERTIGUNG

C ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN

Das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 18. 02. 1986 (BGBl. I S. 265).

Die Bauabstandsverordnung - BauAVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).

Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. 1984 S. 419).

Hinweis:
Soweit bei den Festsetzungen von Baugründen keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - 9) BauVO getroffen sind, werden die §§ 7 - 14 BauVO Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zu den Festsetzungen gegen die gemäß § 8 (1) BauVO in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten i.S. des § 79 (1) Ziffer 14 BauVO und können gemäß § 79 (3) BauVO als solche geahndet werden.

D TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, ZEICHENERKLÄRUNGEN UND HINWEISE

0 ABGRENZUNGEN

Gen. § 9 (7) BBauG (10)

Gen. § 9 (7) BBauG

Abgrenzungen unterschiedlicher Festsetzungen zwischen oder innerhalb von Bau- und sonstigen Gebieten

Gen. § 1 (4) und 16 (5) BauVO

Soweit sich diese nicht durch andere Zeichen, Raster und dergleichen eindeutig ergeben -

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Gen. § 9 (1) BBauG (11)

Baugebiete mit Nutzungsgliederung nach § 1 Abs. 4 Ziffer 2 BauVO

Industriegebiete - GI -

Gen. § 9 BauVO

GI₁

Nach der Art der Betriebe und deren besonderen Eigenschaften sind zulässig:

- Steinmetzwerke, -sägereien, -schleifereien, -polierereien

Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen

Problewerke

Metallgießereien

Porzellan- und Feinkeramikwerke

Sägen-, Furnier- und Schmelzwerke

Papierfabriken

Lederfabriken

Anlagen zur Textilveredelung

Stärkerfabriken

Spezialbetriebe

- Maschinenfabriken und Härtereien

Anlagen zum Bau von Kfz-Karosserien

Futtermittelfabriken

Fleischwarenfabriken

Bäckerbetriebe

Zimmerereien

Anlagen zur Kfz-Überwachung

- Kfz-Reparaturwerkstätten

Tischlereien und Schreinereien

Druckereien ohne Rotationsdruck

Spinnereien und Webereien

Autolackierereien

- und sonstige in ihrem Emissionsverhalten ähnliche Betriebe und Anlagen.

Hinweis:

Für die Beurteilung der "sonstigen in ihrem Emissionsverhalten ähnlichen Betriebe und Anlagen" ist die Aufzählung der Abstandsliste (Abstandsklassen VII - VIII) zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW in der Fassung vom 09.07.1982 (NB 1. NW 67 vom 20.08.1982) mit heranzuziehen.

Ausnahmen:

Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsfachpersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß § 9 (3) 1 BauVO sind nur dann zulässig, wenn sie in unmittelbarem baulichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen.

Freistehende Wohngebäude sind ausnahmsweise nur zulässig, wenn die Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß § 9 (3) 2 BauVO sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Industriegebiete - GI -

Gen. § 9 BauVO

GI₂

Entsprechend § 1 (5) BauVO sind Nutzungen gemäß § 9 (2) BauVO unzulässig. Zulässig sind Nutzungen gemäß § 9 (3) BauVO:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsfachpersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Genäß § 1 (4) BauVO sind in Rahmen der Gesamteinrichtung nach Art der Betriebe und deren besonderen Eigenschaften als Ausnahme Büros und Einzelhandelsgeschäfte zulässig, wenn diese in Zusammenhang mit der Nutzung auf der Südseite der Lister Straße stehen.

Gewerbegebiet - GE -

Gen. § 8 BauVO

GE

Gewerbegebiet - EG -

Gen. § 8 BauVO

GE₁

Nach Art der Betriebe und deren besonderen Eigenschaften sind zulässig:

- Maschinenfabriken und Härtereien

Anlagen zum Bau von Kfz-Karosserien

Futtermittelfabriken

Fleischwarenfabriken

Bäckerbetriebe

Zimmerereien

Anlagen zur Kfz-Überwachung

- Kfz-Reparaturwerkstätten

Tischlereien und Schreinereien

Druckereien ohne Rotationsdruck

Spinnereien und Webereien

Autolackierereien

- und sonstige in ihrem Emissionsverhalten ähnliche Betriebe und Anlagen.

Hinweis:

Für die Beurteilung der "sonstigen in ihrem Emissionsverhalten ähnlichen Betriebe und Anlagen" ist die Aufzählung der Abstandsliste (Abstandsklassen VII - VIII) zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW in der Fassung vom 09.07.1982 (NB 1. NW 67 vom 20.08.1982) mit heranzuziehen.

Ausnahmen:

Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsfachpersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß § 9 (3) 1 BauVO sind nur dann zulässig, wenn sie in unmittelbarem baulichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen.

Freistehende Wohngebäude sind ausnahmsweise nur zulässig, wenn die Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß § 9 (3) 2 BauVO sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Gewerbegebiete - GE -

Gen. § 8 BauVO

GE₂

Nach der Art der Betriebe und deren besonderen Eigenschaften sind zulässig:

- Kfz-Reparaturwerkstätten

Tischlereien und Schreinereien

Druckereien ohne Rotationsdruck

Spinnereien und Webereien

Autolackierereien

Bauhöfe

- und sonstige in ihrem Emissionsverhalten ähnliche Betriebe und Anlagen.

Hinweis:

Für die Beurteilung der "sonstigen in ihrem Emissionsverhalten ähnlichen Betriebe und Anlagen" ist die Aufzählung der Abstandsliste (Abstandsklassen VII - VIII) zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW in der Fassung vom 09.07.1982 (NB 1. NW 67 vom 20.08.1982) mit heranzuziehen.

Ausnahmen:

Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsfachpersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß § 9 (3) 1 BauVO sind nur dann zulässig, wenn sie in unmittelbarem baulichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen.

Freistehende Wohngebäude sind ausnahmsweise nur zulässig, wenn die Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß § 9 (3) 2 BauVO sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Hinweis:

Für die Beurteilung der "sonstigen in ihrem Emissionsverhalten ähnlichen Betriebe und Anlagen" ist die Aufzählung der Abstandsliste (Abstandsklassen VII - VIII) zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW in der Fassung vom 09.07.1982 (NB 1. NW 67 vom 20.08.1982) mit heranzuziehen.

Ausnahmen:

Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsfachpersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß § 9 (3) 1 BauVO sind nur dann zulässig, wenn sie in unmittelbarem baulichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen.

Freistehende Wohngebäude sind ausnahmsweise nur zulässig, wenn die Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß § 9 (3) 2 BauVO sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Hinweis:

Für die Beurteilung der "sonstigen in ihrem Emissionsverhalten ähnlichen Betriebe und Anlagen" ist die Aufzählung der Abstandsliste (Abstandsklassen VII - VIII) zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW in der Fassung vom 09.07.1982 (NB 1. NW 67 vom 20.08.1982) mit heranzuziehen.

Ausnahmen:

Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsfachpersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß § 9 (3) 1 BauVO sind nur dann zulässig, wenn sie in unmittelbarem baulichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen.

Freistehende Wohngebäude sind ausnahmsweise nur zulässig, wenn die Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß § 9 (3) 2 BauVO sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Hinweis:

Für die Beurteilung der "sonstigen in ihrem Emissionsverhalten ähnlichen Betriebe und Anlagen" ist die Aufzählung der Abstandsliste (Abstandsklassen VII - VIII) zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW in der Fassung vom 09.07.1982 (NB 1. NW 67 vom 20.08.1982) mit heranzuziehen.

Ausnahmen:

Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsfachpersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß § 9 (3) 1 BauVO sind nur dann zulässig, wenn sie in unmittelbarem baulichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen.

Freistehende Wohngebäude sind ausnahmsweise nur zulässig, wenn die Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß § 9 (3) 2 BauVO sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Hinweis:

Für die Beurteilung der "sonstigen in ihrem Emissionsverhalten ähnlichen Betriebe und Anlagen" ist die Aufzählung der Abstandsliste (Abstandsklassen VII - VIII) zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW in der Fassung vom 09.07.1982 (NB 1. NW 67 vom 20.08.1982) mit heranzuziehen.

Ausnahmen:

Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsfachpersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß § 9 (3) 1 BauVO sind nur dann zulässig, wenn sie in unmittelbarem baulichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen.

Freistehende Wohngebäude sind ausnahmsweise nur zulässig, wenn die Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß § 9 (3) 2 BauVO sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Hinweis:

Für die Beurteilung der "sonstigen in ihrem Emissionsverhalten ähnlichen Betriebe und Anlagen" ist die Aufzählung der Abstandsliste (Abstandsklassen VII - VIII) zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW in der Fassung vom 09.07.1982 (NB 1. NW 67 vom 20.08.1982) mit heranzuziehen.

Ausnahmen:

Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsfachpersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß § 9 (3) 1 BauVO sind nur dann zulässig, wenn sie in unmittelbarem baulichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen.

Freistehende Wohngebäude sind ausnahmsweise nur zulässig, wenn die Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß § 9 (3) 2 BauVO sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Hinweis:

Für die Beurteilung der "sonstigen in ihrem Emissionsverhalten ähnlichen Betriebe und Anlagen" ist die Aufzählung der Abstandsliste (Abstandsklassen VII - VIII) zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW in der Fassung vom 09.07.1982 (NB 1. NW 67 vom 20.08.1982) mit heranzuziehen.

Ausnahmen:

Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsfachpersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß § 9 (3) 1 BauVO sind nur dann zulässig, wenn sie in unmittelbarem baulichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen.

Freistehende Wohngebäude sind ausnahmsweise nur zulässig, wenn die Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß § 9 (3) 2 BauVO sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Hinweis:

Für die Beurteilung der "sonstigen in ihrem Emissionsverhalten ähnlichen Betriebe und Anlagen" ist die Aufzählung der Abstandsliste (Abstandsklassen VII - VIII) zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW in der Fassung vom 09.07.1982 (NB 1. NW 67 vom 20.08.1982) mit heranzuziehen.

Ausnahmen:

Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsfachpersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß § 9 (3) 1 BauVO sind nur dann zulässig, wenn sie in unmittelbarem baulichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen.

Freistehende Wohngebäude sind ausnahmsweise nur zulässig, wenn die Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß § 9 (3) 2 BauVO sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Hinweis:

Für die Beurteilung der "sonstigen in ihrem Emissionsverhalten ähnlichen Betriebe und Anlagen" ist die Aufzählung der Abstandsliste (Abstandsklassen VII - VIII) zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW in der Fassung vom 09.07.1982 (NB 1. NW 67 vom 20.08.1982) mit heranzuziehen.

Ausnahmen:

Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsfachpersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß § 9 (3) 1 BauVO sind nur dann zulässig, wenn sie in unmittelbarem baulichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen.

Freistehende Wohngebäude sind ausnahmsweise nur zulässig, wenn die Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß § 9 (3) 2 BauVO sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Hinweis:

Für die Beurteilung der "sonstigen in ihrem Emissionsverhalten ähnlichen Betriebe und Anlagen" ist die Aufzählung der Abstandsliste (Abstandsklassen VII - VIII) zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW in der Fassung vom 09.07.1982 (NB 1. NW 67 vom 20.08.1982) mit heranzuziehen.

Ausnahmen:

Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsfachpersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß § 9 (3) 1 BauVO sind nur dann zulässig, wenn sie in unmittelbarem baulichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen.

Freistehende Wohngebäude sind ausnahmsweise nur zulässig, wenn die Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß § 9 (3) 2 BauVO sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Hinweis:

Für die Beurteilung der "sonstigen in ihrem Emissionsverhalten ähnlichen Betriebe und Anlagen" ist die Aufzählung der Abstandsliste (Abstandsklassen VII - VIII) zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW in der Fassung vom 09.07.1982 (NB 1. NW 67 vom 20.08.1982) mit heranzuziehen.

Ausnahmen:

Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsfachpersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß § 9 (3) 1 BauVO sind nur dann zulässig, wenn sie in unmittelbarem baulichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen.

Freistehende Wohngebäude sind ausnahmsweise nur zulässig, wenn die Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß § 9 (3) 2 BauVO sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Hinweis:

Für die Beurteilung der "sonstigen in ihrem Emissionsverhalten ähnlichen Betriebe und Anlagen" ist die Aufzählung der Abstandsliste (Abstandsklassen VII - VIII) zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW in der Fassung vom 09.07.1982 (NB 1. NW 67 vom 20.08.1982) mit heranzuziehen.

5 VERKEHRSLÄCHEN

Gen. § 9 (1) 11 BBauG (8)

Öffentliche Verkehrsfläche gen. § 9 (1) 11 BBauG

Strassenbegrenzungslinie

(auch Abgrenzung gegenüber Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung)

Öffentliche Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

Gen. § 9 (1) 11 BBauG

Fuß- und Radweg

Strassenbegrenzungslinie

Sichtdreieck

Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Grundstücke sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs über 0,70 m Höhe, bezogen auf die Fahrbahnoberfläche, ständig freizuhalten.

6 FLÄCHEN FÜR DIE VERSORGUNG

FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN

Gen. § 9 (1) 12 BBauG (9)

Gen. § 9 (1) 13 BBauG

Versorgungsfläche - Elektrizität/Trafo

Gen. § 9 (1) 12 BBauG

Hinweis:

Zur Versorgung von Gewerbebetrieben mit hoher elektrischer Leistung ist von den Stromerzeugern Bielefeld GmbH zu prüfen, ob die Leistung aus dem Niederspannungsnetz bereitgestellt werden kann, oder ob für den Bau einer eigenen Sonderabnahmestation eine Versorgungsfläche auf dem Gewerbegrundstück einzuplanen ist. Die ELT-Versorgung des geplanten Betriebes ist daher rechtzeitig mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

Führung von Hochspannungsleitungen 380/220/110 kV

Gen. § 9 (1) 13 BBauG

Begrenzung des Schutzstreifens

Leitungsschneise mit Mastständer

Begrenzung des Schutzstreifens

Hinweis:

Im Bereich der Schutzstreifen der vorhandenen 110/220 kV-Leitung sind die Anlagen 10/220/380 kV-Leitung sind die Bestimmungen der VKE 01/2001 zu beachten. Die VKE ist an der Baugenehmigungsverfahren in Bereich der Schutzstreifen zu beteiligen. (Siehe Ziffer 2). In diesem Zusammenhang wird auf folgende Punkte hingewiesen:

1) Der Bereich um den vorhandenen Mast T 160 ist von jeder weiteren Bebauung im Umkreis von 20 m freizuhalten (Mastfreihaltefläche). Die vorhandenen Gebäude innerhalb der Mastfreihaltefläche haben Bestandschutz.

2) Der Bereich um den geplanten Mast T 103 ist im Umkreis von 25 m von jeder Bebauung freizuhalten.

3) Eine Zufahrt zu den Masten mit Baufahrzeugen muß gewährleistet sein.

4) Vor Erstellung von Baugenehmigungen sind entsprechende vertragliche Regelungen zwischen den Grundstückseigentümern bzw. Erbauerberechtigten und der VKE zu treffen.

5) Bei der Befahrung im Schutzstreifenbereich ist darauf zu achten, daß Bäume und Sträucher, auch soweit sie außerhalb des Schutzstreifens stehen, in niedrig gehalten werden, daß Betriebsstörungen nicht eintreten können.

Hinweisende Darstellung von vorhandenen und geplanten unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen

Unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen sind nur soweit dargestellt, wie sie entweder zur Verständlichkeit des Bebauungsplanes erforderlich sind oder wenn sich aus der Lage der vorhandenen bzw. geplanten Leitungen Aussagen auf Festsetzung des Bebauungsplanes ergeben.

Die Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind mit Ausnahme der Rührungs-Leitung in der Erpestrasse und der geplanten Kanäle in der Kanalstraße (SBS) nicht in den Bebauungsplan einzutragen, da eine deutliche Ablesbarkeit dieser Eintragungen im Maßstab 1:1000 nicht gegeben wäre.

Vorhandene Leitung der Rührungs AG mit Schutzstreifen

Vorhandene Wasserleitung

Trasse für geplante Gas- und Wasserleitung

Vorhandene Elektrokanal

Vorhandener Regenwasserkanal

Vorhandener Schutzwasserkanal

Geplanter Regenwasserkanal

Geplanter Schutzwasserkanal

Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche gen. § 9 (1) 21 BBauG zugunsten eines Entsorgungsträgers

(Stadt Bielefeld / Schutz- und Regenwasserkanal)

7 GRÜNLÄCHEN

Gen. § 9 (1) 15 BBauG (10)